

**Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina zum Plenum vom
14. März 2019**

„Da Menschen mit Behinderung, die ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht erbringen können, entweder eine Förderstätte oder eine Tagesstruktur besuchen, frage ich die Staatsregierung, wodurch unterscheiden sich Tagesstruktur und Förderstätte, in welchen bayerischen Einrichtungen werden Menschen mit Behinderung in einer Tagesstruktur anstatt in einer Förderstätte betreut und wie ist es mit der Gleichstellung zu vereinbaren, dass Menschen mit Behinderung, die zuhause leben, einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Förderstätte haben, Menschen mit Behinderung, die in einer Einrichtung leben, jedoch nicht?“

Antwort durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

Förderstätten in Bayern sind auf Dauer angelegte Einrichtungen der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) aufgenommen werden können.

Ziele:

- Förderung und Beschäftigung entsprechend den individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten,
- Milderung der Folgen der Behinderung,
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- Arbeit und Beschäftigung im weitesten Sinne und soweit möglich Hinführung zum Berufsbildungsbereich der Werkstatt.

Ein Rechtsanspruch auf einen Förderstättenplatz besteht nicht. Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen aber in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden (Förderstätten), die der Werkstatt angegliedert sind.

Stationäre Wohnangebote mit Tagesstruktur richten sich insbesondere an:

- Menschen mit seelischen Behinderungen (z. B. Autismus),
- ältere Menschen mit Behinderung nach dem altersbedingten Ausscheiden aus einer Förderstätte / WfbM und
- Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten, die umfassende Begleitung und Förderung in sozialen und lebenspraktischen Bereichen sowie Tagesstrukturierung benötigen.

Das stationäre Wohnen mit Tagesstruktur ist somit ein Lebensraum für Menschen mit Behinderung, die vorübergehend, für längere Zeit oder auf Dauer auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zur selbständigen Lebensführung fähig sind und daher die tagesstrukturierenden Angebote benötigen.

Die Angebote Förderstätten und Stationäre Wohnangebote mit Tagesstruktur stehen nicht in Konkurrenz zueinander.

Tagesstrukturmaßnahmen in stationären Wohnangeboten können gegenüber Förderstätten für den betroffenen Personenkreis entlastend wirken, da für Besuche einer Förderstätte oftmals das Wohnumfeld verlassen werden muss (dies kann für Menschen in Tagesstruktureinrichtungen eine Belastung darstellen).

Das StMAS ist nicht der Auffassung, dass Menschen mit Behinderung, welche zuhause leben gegenüber Menschen mit Behinderung, welche in einem Wohnheim leben, im Hinblick auf den Besuch einer Förderstätte rechtlich bevorzugt würden. Die UN-Behindertenrechtskonvention formuliert ausdrücklich das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung und Arbeit. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Wunsch- und Wahlrecht. Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer WfbM nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der WfbM angegliedert sind. Diese Einrichtungen sind beispielsweise Förderstätten.

Für Menschen mit Behinderung ist eine ganzheitliche Planung der Eingliederungshilfe im Sinne einer personenzentrierten Hilfe notwendig. Voraussetzung für ein systematisches und planerisches Handeln ist eine umfassende Ermittlung der individuellen Bedarfssituation. Dazu ist es erforderlich, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen aktiv in die Planung einzubeziehen. Die Umsetzung vorgenannter Ziele erfolgt durch die bayerischen Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger mit dem Verfahren zum Gesamtplan. Die sorgfältige Anwendung des Verfahrens zum Gesamtplan führt zur Bestimmung der notwendigen individuellen Hilfe und fließt in den zu erlassenden Verwaltungsakt des Leistungsträgers ein, der die notwendigen und angemessenen Leistungen rechtswirksam feststellt.

In welchen bayerischen Einrichtungen Menschen mit Behinderung in einer Tagesstruktur anstatt in einer Förderstätte betreut werden, ist dem StMAS nicht bekannt.